OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351234/7/Py/PP

Datum:
Linz, 18. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über den Antrag des J O, X, L, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. Juli 2022, GZ: SJF/SH, den

# B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit der am 11. August 2022 bei der Behörde eingelangten Eingabe vom 21. Juli 2022 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Zuerkennung von Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. Juli 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

2. Mit Schreiben vom 24. August 2022 legte die Behörde den Antrag samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. Juli 2022 wurde der Antrag des J O vom 27. Mai 2022 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen. Dieser Bescheid wurde dem Antragsteller laut dem im Akt einliegenden Postrückschein am 6. Juli 2022 durch Hinterlegung zugestellt. Die Frist zur Einbringung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid endete somit am 3. August 2022.

Auf dem Antragsformular ist vermerkt, dass dieses am 27. Juli 2022 bei der gemeinsamen Einlaufstelle des Landes- und Bezirksgerichtes Linz persönlich abgegeben wurde. Von dieser Stelle wurde der Antrag formlos dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitergeleitet und in weiterer Folge vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz, c/o Magistrat der Stadt Linz, zuständigkeitshalber übermittelt, wo der Antrag auf Verfahrenshilfe am 11. August 2022 einlangte.

Der verfahrensgegenständliche Antrag wurde daher verspätet eingebracht.

3.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt. Dem Antragsteller wurde mit Schreiben vom 31. August 2022 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur verspäteten Einbringung seines Rechtsbehelfs abzugeben. Am 15. September 2022 wies ein Betreuer des Antragstellers vom Verein E S telefonisch darauf hin, dass der Antrag auf Zuerkennung von Verfahrenshilfe am 27. Juli 2022 bei Gericht abgegeben wurde.

4. Zum vorliegenden Antrag ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen wie folgt:

4.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtsache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 8a Abs. 3 VwGVG ist der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

4.2. Die Behörde hat in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides vom 1. Juli 2022 sowohl auf die vierwöchige Beschwerdefrist als auch auf die Einbringungsstelle beim Magistrat der Stadt Linz hingewiesen. Vom Antragsteller wurde seine Eingabe jedoch bei der – unzuständigen – gemeinsamen Einlaufstelle des Landes- und Bezirksgerichtes Linz abgegeben, wobei im Antrag selbst die Rechtssache, auf die sich der Verfahrenshilfeantrag bezieht, nicht ausdrücklich genannt ist. Offenbar aufgrund der Beilagen, die dem Antrag angefügt wurden, wurde der Antrag vom Landes- und Bezirksgericht in weiterer Folge an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und von diesem an die zuständige Behörde weitergeleitet, wo dieser am 11. August 2022 und somit – im Hinblick auf die bereits abgelaufene Beschwerdefrist – verspätet einlangte.

Um Termine und Fristen im Verkehr mit Gerichten und Behörden einhalten zu können, muss einer einschreitenden (rechtsmittelwerbenden) Partei auch bekannt sein, an welche Stelle sie ihr Anbringen zu richten hat. Diesbezüglich kann zunächst auf die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides der belangten Behörde vom 11. Juli 2022 verwiesen werden, in der die Einbringungsstelle ausdrücklich angeführt ist. Bei allfälligen Zweifeln über die richtige Einbringungsstelle wäre der Antragsteller gehalten gewesen, sich bei geeigneten Stellen zu erkundigen und Gewissheit darüber zu verschaffen, wo er seinen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde einzubringen gehabt hätte (vgl. VwGH 16.09.2011, 2008/02/0104; 11.09.2013, 2013/02/0152).

Wird ein fristgebundenes Anbringen – wie dieser Verfahrenshilfeantrag – bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters; die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Einbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (vgl. dazu VwGH 20.06.2014, Ra 2014/07/0029; 18.03.2015, Ro 2014/10/0108, alle mwH). Gemäß § 33 Abs. 3 AVG gilt das Postlaufprivileg nur bei Postaufgabe an die richtige Stelle, nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss der Postlauf durch die richtige Adressierung an die richtige Stelle in Gang gesetzt werden. Durch die Äußerung des Betreuers des Antragstellers, wonach der Antrag innerhalb der Rechtsmittelfrist bei Gericht abgegeben wurde, konnte die offenkundige Verspätung des Rechtsmittels daher nicht widerlegt werden.

Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist, innerhalb der der Antrag auf Verfahrenshilfe zu stellen ist, handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht. Eine inhaltliche Prüfung des Verfahrenshilfeantrages ist wegen der verspäteten Einbringung daher nicht zulässig.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny